

Landesweite Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie



Kontaktbeschränkungen

- Persönliche Kontakte auf ein Minimum reduzieren.
- Treffen oder Feiern im privaten mit maximal 2 Haushalten oder wenn alle miteinander verwandt* sind. In allen Fällen gilt: höchstens 5 Personen. Kinder, aus diesen Haushalten, bis einschließlich 14 Jahren zählen bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mit.

*verwandt bedeutet hier: Personen, die in gerader Linie verwandt sind: Großeltern, Eltern und Kinder sowie deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen.

Einzelhandel

- Bleibt unter Hygieneauflagen geöffnet.
- Geschäfte bis zu 800 m² ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für Geschäfte mit mehr als 800 m² gilt ab dem 800. m² eine Grenze von einem Kunden pro 20 m².
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche weiterhin maximal ein Kunde.
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.

Gastronomie

- Schank- und Speisegaststätten, Bars, Shisha- und Raucherlokale, Clubs sowie Kneipen aller Art werden geschlossen.
- Ausnahme für Speisen zur Abholung oder Lieferung.
- Betriebskantinen unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Weihnachtstage 21. bis 27. Dezember 2020*

- Maximal 10 Personen aus dem engsten Familien- oder Freundeskreis. Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mit.
- Beherbergung in Hotels o.ä. für Familienbesuche in diesem Zeitraum gestattet. *wenn es die Infektionslage zulässt

Gesundheit & Soziales

- Schutzvorkehrungen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen SARS-CoV2-Schnelltests für Patienten und Besucher.

Bildung & Betreuung

- Alle Bildungseinrichtungen und Kindergärten bleiben geöffnet.
- Weiterbildungseinrichtungen für theoretische Seminare bleiben geöffnet, keine Sportkurse o.ä.

Arbeiten

- Home Office überall dort, wo es möglich ist.
- Notwendige Geschäftstreffen im Rahmen Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes möglich.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann. Diese Regelung gilt auch für Arbeiten im Freien.
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.

Sport

- Öffentliche und private Sportstätten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Z.B.:
 - Fitness- und Yogastudios
 - Schwimm- und Spaßbäder, für Schul- und Studienbetrieb weiterhin geöffnet
 - Thermen und Saunen
 - Tanzschulen
- Sportstätten von Vereinen jeglicher Art
- Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen erlaubt.
- Training und Veranstaltungen von Spitzen- und Profisport ohne Zuschauer möglich.
- Sport auf weitläufigen Anlagen wie Golf- oder Tennisplätzen oder Reitanlagen erlaubt.
- Rehasport erlaubt.

Kultur

- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind nicht gestattet.
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Z.B.:
 - Theater
 - Oper
 - Museen
 - Konzerthäuser
 - Clubs und Diskotheken
 - Kinos
 - Freizeitanlagen drinnen oder draußen
 - Spielhallen, Spielbanken oder Wettannahmestellen
- Spielplätze im Freien dürfen genutzt werden.

Religion & Todesfälle

- Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen erlaubt.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

Dienstleistungen

- Kosmetik-, Tattoo- und Piercingstudios werden geschlossen.
- Medizinisch notwendige Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, Logopädie, Fußpflege sowie Massagen) möglich.
- Friseursalons und Sonnenstudios unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.
- Prostitutionsstätten müssen schließen.

Reisen & Beherbergung

- Verzicht auf private Reisen sowie Besuche von Verwandten.
- Keine überregionalen touristischen Ausflüge.
- Keine Busreisen zu touristischen Zwecken.
- Fahrgemeinschaften zur Schule oder Arbeit gestattet.
- Übernachtungsangebote nicht für touristische Zwecke gestattet. Dies gilt auch für Campingplätze.
- Geschäftliche, notwendige Reisen und Übernachtungen bleiben erlaubt.

Hotspot-Strategie

- Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 200 erlassen die betroffenen Stadt- und Landkreise weitere Maßnahmen zur Eindämmung.

Hilfsmaßnahmen

- Nothilfe für betroffene Unternehmen und Betriebe wird vom Bund bereitgestellt.
- KfW-Schnellkredite für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten.



Baden-Württemberg.de

Stand: 30.11.2020